

2. Diese Verfügung tritt am 15. September 1969 in Kraft.
3. Gleichzeitig treten außer Kraft: Die Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1960 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. I S. 537) und die Richtlinien vom 12. Dezember 1960 über das Verfahren bei der Übernahme von Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 538).

Berlin, den 1. August 1969

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Ordnung  
über das Verfahren für die Einreichung  
von Anträgen auf Übernahme von  
Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden  
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen  
Republik**

**vom 1. August 1969**

Auf Grund der Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. August 1969 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. I S. 37) wird folgende Verfahrensordnung erlassen:

**§ 1**

(1) Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaften sind von den Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden und in Städten mit Stadtbezirken von den Vorsitzenden der Räte der Stadtbezirke im Einvernehmen mit den Eltern zu stellen.

(2) Die Eltern sind berechtigt, die Übernahme der Ehrenpatenschaft bei den Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu beantragen.

(3) Die Anträge sind dem Sekretär des Staatsrates innerhalb von 12 Wochen nach Geburt des Kindes, für das die Ehrenpatenschaft beantragt wird, zur Entscheidung vorzulegen.

**§ 2**

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind von den Schwangerenberatungsstellen davon zu unterrichten, wenn in einer Familie, in der fünf oder mehr Kinder leben, die Geburt eines weiteren Kindes zu erwarten ist. Diese Benachrichtigung muß schriftlich und spätestens einen Monat vor der Geburt erfolgen.

(2) Von den Leitern der Standesämter ist den Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unverzüglich eine Ausfertigung der Geburtsurkunde für jedes sechste und weitere Kind einer Familie zuzustellen.

(3) Die Mütterberatungsstellen haben die Eltern auf die Möglichkeit hinzuweisen, Anträge auf Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Vorsitzenden des Staatsrates zu stellen.

**§ 3**

Die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden leiten unverzüglich eine Prüfung ein, ob die Voraussetzungen für die Übernahme einer Ehrenpatenschaft durch den Vorsitzenden des Staatsrates gemäß Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 der Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates vorliegen. Sie stützen sich dabei auf Stellungnahmen z. B. von Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Gewerkschaftsleitungen, Arbeitskollektiven der Eltern\*, Vorständen der Orts- und Wohngruppen des DFD und Hausgemeinschaften.

**§ 4**

(1) Ergibt die Prüfung, daß die Voraussetzungen für die Übernahme der Ehrenpatenschaft vorliegen, ist die Zustimmung der Eltern zur Stellung des Antrages einzuholen. Sie ist im Antragsformular durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Gelangen Vorsitzende von Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu der Auffassung, daß auf Grund fehlender Voraussetzungen für die Übernahme der Ehrenpatenschaft kein Antrag gestellt werden sollte, ist das in den Prüfungsunterlagen schriftlich zu begründen.

(3) Haben Eltern eigene Anträge eingereicht, ist das in den Antragsformularen ausdrücklich zu vermerken. In den Antragsformularen sind jeweils die Gründe für die Befürwortung oder Nichtbefürwortung der Anträge darzulegen.

**§ 5**

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Stadtkreise und Stadtbezirke reichen ihre Anträge auf Übernahme einer Ehrenpatenschaft innerhalb von 12 Wochen nach der Geburt des Kindes beim Sekretär des Staatsrates ein. Wurde von Eltern die Übernahme der Ehrenpatenschaft beantragt, sind deren Anträge mit einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 3 in jedem Fall an den Sekretär des Staatsrates ebenfalls innerhalb von 12 Wochen nach der Geburt des Kindes weiterzuleiten.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Anträge und alle Anträge von Eltern innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes an die Vorsitzenden der Räte der Kreise weiter. In der gleichen Frist sind den Vorsitzenden der Räte der Kreise die Prüfungsunterlagen jener Fälle zuzuleiten, in denen von den Vorsitzenden der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden kein Antrag gestellt wird.

(3) Den Anträgen sind jeweils ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsunterlagen, die Stellungnahmen zur Familie und die Geburtsurkunde beizufügen. Bei Antrag auf Übernahme der Ehrenpatenschaft für gleichzeitig geborene Kinder (Zwillinge, Drillinge) ist die Geburtsurkunde für jedes Kind zu übersenden.

**§ 6**

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise versehen die ihnen zugeleiteten Anträge der Vorsitzenden der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Anträge von Eltern mit ihrer Stellungnahme und reichen sie innerhalb von 4 Wochen beim Sekretär des Staatsrates ein.